



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŚEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

SEITE 3 BIS 4

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz am 17.12.2025

SEITE 4

SEITE 5 BIS 8

- Mein Kind kommt im Schuljahr 2026/27 in die 5. Klasse (Ü5)
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2026/27 in die 7. Klasse (Ü7)
- Schulübersicht

AMTLICHER TEIL

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen

zwischen der

Stadt Cottbus/Chóśebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „Stadt“ genannt

und dem

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

vertreten durch den Verbandsvorsteher
- nachfolgend „AEV“ genannt -

Präambel

- Die Stadt und der AEV sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). In dieser Zuständigkeit haben beide örE jeweils die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und aus sonstigen Herkunftsgebieten entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die örE können zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren (§ 3 Abs. 5 BbgAbfBodG).
- Zur Kooperation zwischen der Stadt und dem AEV schließen beide örE diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).
- Ggf. verursachte unvorhergesehene Schwierigkeiten werden bei der Durchführung der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von beiden Vereinbarungspartnern berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Rücksichtnahme und unterstützen sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung, vor allem durch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Die Vereinbarungspartner arbeiten bei der Verwertung der Bioabfälle aus der Stadt und der Vermarktung des in der Folge der Verwertung entstehenden Komposts zusammen. Der AEV wird ab dem 01.01.2026 mit der Durchführung der Teilaufgabe der Behandlung und Verwertung von den in der Stadt gesammelten Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsgebieten beauftragt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKGBbg). Abfälle, die der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenproduktbeseitigungsgesetzes vom 27. Juli 2006 (BGBl I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.
- Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner bleiben unberührt, insbesondere bleiben die Vereinbarungspartner, unbeschadet dieser Vereinbarung, für die Entsorgung der auf ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen Abfälle als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

§ 2 Betrieb der Entsorgungsanlage

- Die Entsorgung der von der Stadt angelieferten Bioabfälle erfolgt durch den AEV in seinem Bio-Energie-Zentrum am Standort Freienhufen, Bergmannstraße 44, 01983 Großräschken, OT Freienhufen.
- Das Bio-Energie-Zentrum am Standort Freienhufen wird von dem AEV unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den erforderlichen Genehmigungen, ordnungsgemäß betrieben.
- Der AEV verpflichtet sich, eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung der angelieferten Bioabfälle anzustreben. Dementsprechend erfolgt im Bio-Energie-Zentrum am Standort Freienhufen die Vergärung der Bioabfälle (energetische Verwertung) mit nachgeschalteter Kompostierung (stoffliche Verwertung), auch Kaskadennutzung genannt.

§ 3 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- Unter Beachtung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt in ihrer jeweils geltenden Fassung, sammelt die Stadt die in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden und über die Biotonne er-

fassten Bioabfälle (AVV-Nr: 20 03 01 und 20 02 01) und transportiert diese nach Ausgangswägung zum Bio-Energie-Zentrum des AEV. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 eines beauftragten Dritten. Eine Vereinbarung über eine Mindest- oder Höchstmenge von Bioabfall findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.

- Die Vereinbarungspartner legen die konkreten Anlieferungstermine und etwaige Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen fest.
- Der AEV übernimmt die angelieferten Bioabfälle im Bio-Energie-Zentrum am Standort Freienhufen.
- Das Eigentum an den Abfällen, die Entsorgungsverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Übernahme am Bio-Energie-Zentrum am Standort Freienhufen auf den AEV über.
- Im Bio-Energie-Zentrum am Standort Freienhufen wird die Eingangskontrolle entsprechend Genehmigungsbescheid der Anlage durchgeführt. Die Verriegelung der angelieferten Bioabfälle erfolgt in Verantwortung des AEV durch eine geeichte Waage im Bio-Energie-Zentrum. Der AEV führt zudem eine Sichtkontrolle durch. Das Ergebnis der Wiegung und die durch enthaltene Störstoffe hervorgerufenen Qualitätsabweichungen (nach § 3 Abs. 8) werden durch den AEV dokumentiert. Die Stadt erhält mit der Abrechnung eine Abschrift dieser Dokumentation. Sie bildet die Datengrundlage für die Abrechnung nach § 4 und dient gleichzeitig zur Bewertung und Verbesserung der Bioabfallsammlung in der Stadt.
- Störstoffe in den übernommenen Bioabfällen werden bei der Aufbereitung der Bioabfälle durch den AEV aussortiert. Für die Entsorgung der aussortierten Störstoffe ist der AEV verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Störstoffanteil nach § 3 Abs. 8 überschritten wird, wobei sich die Vereinbarungsparteien verpflichten, für diesen Fall eine Verständigung über die anfallenden Entsorgungskosten herbeizuführen.
- Der Störstoffanteil in den angelieferten Bioabfällen soll 1,0 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Die Stadt wirkt durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Aufklärung und regelmäßige Sichtkontrolle bei der Sammlung und Umladung darauf hin.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

8. Wird der maximal zulässige Störstoffanteil gemäß § 3 Abs. 7 in 3 aufeinanderfolgenden Monaten überschritten, informieren sich die Vereinbarungspartner gegenseitig und verpflichten sich für diesen Fall, im gegenseitigen Einvernehmen, wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Störstoffanteils zu treffen.

§ 4 Deckungsbeitrag

1. Die Stadt zahlt dem AEV für die angelieferten und abgenommenen Bioabfälle einen Deckungsbeitrag gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die jeweilige Monatsabrechnung zum Deckungsbeitrag wird bis zum 10. eines Monats für den vorhergehenden Kalendermonat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Eingang zu begleichen.

§ 5 Anpassung des Deckungsbeitrags

Beide Vereinbarungspartner können nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Anpassung des in der Anlage genannten Deckungsbeitrags verlangen.

§ 6 Beirat

1. Die Vereinbarungspartner benennen jeweils zwei Mitglieder der Verwaltungsebene der Stadt und des AEV zur Bildung eines gemeinsamen Beirates.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, über die Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu wachen. Er wirkt auf die Klärung und Beseitigung von Problemen hin, die bei der Durchführung der Vereinbarung entstehen.
3. Der Beirat tritt bei Bedarf oder anlassbezogen zusammen.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Die Stadt hat die Option einer Verlängerung der Laufzeit, erstmalig um 3 Jahre und zweitmalig um weitere zwei Jahre. Die Ausübung der Option ist dem AEV gegenüber schriftlich jeweils spätestens sechs Monate vor Ende der vorangehenden Laufzeit mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung ist - außer zu ihrem Ablauf (§ 7 Abs. 2) - nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar wird, kündbar.
2. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz bzw. der Verbandsversammlung des AEV. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
3. Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Veränderung der Vereinbarung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche auf Grund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

4. Wird diese Vereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

§ 9 Haftung

1. Soweit und solange ein Vereinbarungspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z. B. Streik, Aussperrung, Störungen beim Bezug von Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung dieser Vereinbarung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Für sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

§ 10 Änderungen zu dieser Vereinbarung

1. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt und der Verbandsversammlung des AEV. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg).
2. Der Schriftform bedürfen auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Revision der Deckungsbeiträge und alle sonstigen wesentlichen Erklärungen zur Durchführung dieser Vereinbarung.

§ 11 Übertragung von Rechten

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen die Vereinbarungspartner jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Vereinbarungspartners. Dies gilt nicht für Änderungen infolge einer Kreisgebietsreform. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrer wirtschaftlichen Intention demjenigen am nächsten kommt, was Gegenstand der unwirksamen Bestimmung war. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 13 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt, jede Vereinbarungspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Für die Stadt
Cottbus/Chóšebuz:

Cottbus/Chóšebuz,
26.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister

gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

Für den Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster:

Lauchhammer,
19.11.2025

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

gez. Edwina Löbel
Leiterin Finanzen

Anlage:

Regelung des Deckungsbeitrags zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

1. Grundsätzliches

Die Vereinbarungen zum Deckungsbeitrag und zur Anpassung des Deckungsbeitrags sind Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster.

Die Modalitäten der Abrechnung zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster sind in § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster geregelt.

2. Höhe des Deckungsbeitrags

Der Deckungsbeitrag beträgt **71,19 €/Mg brutto**.¹

Der Deckungsbeitrag wurde entsprechend den Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) ermittelt. Die Maßgabe, dass jegliche Gewinnerzielung des AEV ausgeschlossen ist, wurde beachtet.

3. Anpassung des Deckungsbeitrags

Der Deckungsbeitrag kann erstmalig zum 01.01.2027 und danach jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres angepasst werden.

Dabei werden feste Indices vorgegeben, die Gewichtungen sind dagegen vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster wie folgt bestimmt:

Nummer	Bezeichnung	Gewichtung
1.	Fixkosten (ohne Veränderung)	44 %
2.	Personalkosten (maßgeblich sind die prozentualen Steigerungen entsprechend der TVÖD-Tarifverhandlungen)	23 %
3.	Energiekosten (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, z. Zt. Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 622, GP-Nr. 35 11 13)	17 %
4.	Instandhaltungskosten (Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Maschinen (Maschinenbauzeugnisse), z. Zt. Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 412, GP-Nr. 28)	16 %
5.	Summe	100 %

Die jährliche Anpassung des Deckungsbeitrags muss von der Stadt Cottbus/Chóšebuz oder von dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr beim jeweils anderen Vereinbarungspartner angezeigt werden.

Zur Anpassung des Deckungsbeitrags für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Index von April des laufenden Jahres / Index von April des Vorjahrs.

Im Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) haben beide Vereinbarungspartner Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Deckungsbeitrags.

¹ [Mg] ... Megagramm
(Ein Megagramm entspricht einer Gewichtstonne.)

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung				
Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz				
am Mittwoch, den 17.12.2025, um 14:00 Uhr Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus stattfindet.				
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.				
Stand: 10.12.2025				
Tagesordnung				
16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz				
am Mittwoch, den 17.12.2025, um 14:00 Uhr, Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus				
I. Öffentlicher Teil				
1. Eröffnung der Sitzung				
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit				
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung				
4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung				
5. Einwohnerfragestunde	EWA-149/25			
5.1. Anfrage zur Baumbilanz Anfragsteller: Herr Ascher				
5.2. Stadtverordneten Informationssystem Anfragsteller: Herr Holzhouse	EWA-152/25			
5.3. „Sanierung“ Kita Pfififikus Anfragsteller: Frau Milius	EWA-165/25			
6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung				
6.1. Anfrage zur Veröffentlichung von Inseraten durch die Stadt Cottbus Anfragsteller: Fraktion AfD	AN-145/25			
6.2. Sachstandsanfrage zum Antrag AT-32/24 Anfragsteller: Fraktion AfD	AN-153/25			
6.3. Nachfrage zur Antwort auf AN-144/25: Unterstützungsleistungen für Vielfalts-, interkulturelle und Statement-Veranstaltungen Anfragsteller: Fraktion AfD	AN-155/25			
6.4. Anfrage zur zeitlichen Befristung von Leistungen der Eingliederungshilfe an Cottbuser Schulen Anfragsteller: Fraktion AfD	AN-157/25			
6.5. Geplante Kürzungsmaßnahmen bei Weiterbildungsbudgets im Haushaltsentwurf 2026 Anfragsteller: Fraktion Die Linke	AN-161/25			
6.6. Träger-Konzept für Multiprofessionelle Teams an Schule (Nachfrage) Anfragsteller: Fraktion Die Linke	AN-162/25			
6.7. Prüfung der Rechtskonformität der Vorlage zu verkaufsoffenen Sonntagen 2026 Anfragsteller: Fraktion Die Linke		AN-163/25	8.12. Beendigung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. N/34/131 „Wohngebiet Feldstraße“	II-073/25 StVV
6.8. Vorgehen der Stadt Cottbus gegen rechtsextremistische Angriffe Anfragstellerin: Stadtverordnete Maja Wallstein		AN-164/25	8.13. Namensgebung für die neu zu errichtende Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspower Grünstraße“ im Ortsteil Saspow/Zaspy	II.1-021/25 StVV
7. Berichte und Informationen				
7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht Berichterstatter: Herr Schick				
7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Dr. Bialas				
7.3. Petitionen Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke				
7.4. Aktuelle Stunde Es findet keine Aktuelle Stunde statt.				
8. Vorlagen der Verwaltung				
8.1. Feststellung Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung		OB-021/25 StVV	8.15. Allgemeine Grundsätze der Personalplanung und -entwicklung - Teil 3 „Personalentwicklungskonzept“	II.1-027/25 StVV
8.2. Feststellung Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung		OB-023/25 StVV	8.16. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2026	III.1-016/25 StVV
8.3. Feststellung Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung		OB-024/25 StVV	9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung	
8.4. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2026		OB-028/25 StVV	9.1. Rücknahme der Kündigung von Garagenpachtverträgen zum 31.12.2025 Antragsteller: Fraktion AfD	AT-34/25
8.5. Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Cottbus/Chóśebuz		OB-032/25 StVV	9.2. Ergänzung eines Einsatzgeldes für Ehrenamtliche in der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes Stadt Cottbus/Chóśebuz Antragsteller: Fraktion SPD	AT-42/25
8.6. 2. Rahmenkonzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Cottbus/Chóśebuz		OB-033/25 StVV	9.3. Verbindliche Zusage des Verzichts auf Mieterhöhungen bei Mietgaragen auf ehemaligem Pachtland im Haushaltsjahr 2026 Antragsteller: Fraktionen: SPD, CDU/FW, UC!/FDP	AT-46/25
8.7. Nachbesetzung von Mitgliedern für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóśebuz (VIII. Legislaturperiode)		OB-035/25 StVV	9.4. Klarstellung- und Korrekturbeschluss zur Kündigungsfrist Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AT-50/25
8.8. Haushaltssatzung und Haushaltspol der Stadt Cottbus/Chóśebuz für das Haushaltsjahr 2026		I-029/25 StVV	9.5. Prüfauftrag zum ruhenden Verkehr im Umfeld der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL CT) Antragsteller: Fraktion SPD	AT-47/25
8.9. Beschluss über den Jahresabschluss 2023		I-031/25 StVV	9.6. Festsetzung der Mietdauer und des Mietpreises für Garagen Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AT-51/25
8.10. Entlastung des Oberbürgermeisters Tobias Schick für das Haushaltsjahr 2023		I-032/25 StVV	10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen	
8.11. Nahverkehrsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Jahre 2026 bis 2030		II-067/25 StVV		

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3****II. Nicht öffentlicher Teil**

1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung

2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

3. Berichte und Informationen

- 3.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter:
Herr Schick

- 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter:
Herr Dr. Bialas

4. Vorlagen der Verwaltung

- 4.1. Einbringung von Vermögensgegenständen in städtische Unternehmen auf dem Gelände des TIP/LSP **OB-034/25**
StVV

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chóśebuz, 10.12.2025

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 15. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 10.12.2025 veröffentlicht.

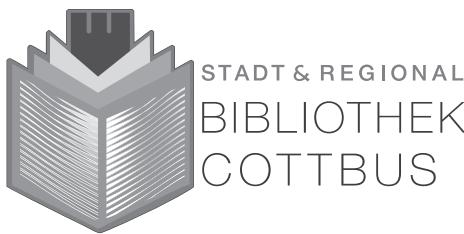
**Beschluss
der 15. Sitzung des
Hauptausschusses der
Stadt Cottbus/Chóśebuz
vom 10.12.2025**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-030/25 HA	Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse für das Jahr 2026 einstimmig mit Änderungen beschlossen	OB-030-15/ HA

Cottbus/Chóśebuz, 10.12.2025

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

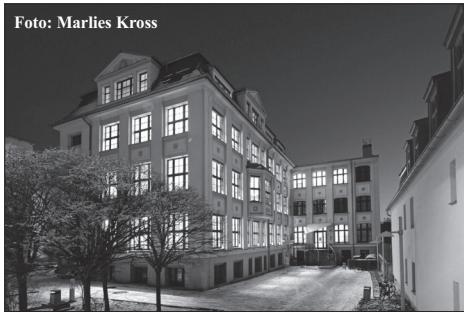


BIBLIOTHEK AKTUELL

Öffnungs- und Schließzeiten zum Jahresende

Weihnachten: GEÖFFNET: Dienstag, 23.12., Samstag, 27.12. | GESCHLOSSEN: Mittwoch 24.12. bis Freitag, 26.12. **Jahreswechsel:** GEÖFFNET: Dienstag, 30.12., Samstag, 03.01.2026 | GESCHLOSSEN: Mittwoch, 31.12. bis Freitag, 02.01.2026.

Foto: Marlies Kross



(Vor)weihnachtliche Tipps

Die AUSSTELLUNGEN ZUM MITNEHMEN im Erdgeschoss sowie an der Präsentationswand im 1. Obergeschoss sind mit passenden Medien aller Art gut gefüllt. Lassen Sie sich inspirieren. Weil das TISCHLEIN DECK' DICH im vergangenen Jahr ein Renner war, hat es unser Förderverein erneut mit Weihnachtsdingen für jeden Geschmack bestückt. Gegen einen kleinen Obolus, den Sie selbst bestimmen, gehören die Dinge Ihnen. Der Verein nutzt das Geld für die Finanzierung eines abwechslungsreichen Veranstaltungsangebots für Kinder.

AUSSTELLUNG

100 Jahre Stadtbibliothek 1925-2025

Eine fotografische Rückschau, Erdgeschoss, Kleine Galerie im Lesecafé. Bis zum Jahresende. Noch mehr Bibliotheksgeschichte: unter www.bibliothek-cottbus.de.



Ansicht Haus Berliner Straße 13/14, 1996

Foto: Uta Jacob

VERANSTALTUNGSJAHR 2026

Die Bibliothek präsentiert gemeinsam mit ihrem Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e. V. auch im kommenden Jahr ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm für alle Generationen. Das Programmheft für das erste Halbjahr erscheint Ende Januar.

STÄNDIGE ANGEBOTE FÜR ERWACHSENE

Sprechstunde für Onleihe- und Filmfriend-Nutzer
Wir beantworten Ihre technischen Fragen. Eine Anmeldung ist erforderlich: telefonisch oder per E-Mail bei Silke Glowka: Telefon: 0355 38060-30 | silke.glowka@bibliothek-cottbus.de. **Für Onleihe-Nutzer:** Bitte bringen Sie Ihr eigenes Mobilgerät, Ihren gültigen Nutzerausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse) mit. Unsere Bibliothek gehört zum Onleihe-Verbund Brandenburg, der eBooks, eAudios und eMagazines verleiht. Bei der Anmeldung bitte angeben, welches Gerät Sie nutzen und welche Probleme aufgetreten sind.

Immer dienstags, zwischen 15:00 und 16:00 Uhr.

FrauenLesekreis

Wir lesen gemeinsam deutsche Texte. Alle Migrantinnen sind willkommen.

Weitere Informationen über: Sofia Westholt, Mobil: 0176-12241424 | Telefon: 0355-488 86 63 | E-Mail: sofia.westholt@paritaet-brb.de. Eine ehrenamtliche Initiative, unterstützt von der Freiwilligenagentur Cottbus, in Trägerschaft des Paritätischen Landesverbandes Brandenburg e. V., und der Bibliothek.

Donnerstags, 10:00 - 12:00 Uhr (Bereich Regionalkunde)

Die Schreibgruppe ZEITZEUGEN trifft sich

Wir haben viel erlebt und schreiben darüber. Über unsere Kindheit und Jugend aber auch über unseren Alltag, die Familie oder unseren Blick auf die Gesellschaft gestern und heute. Wir wollen Wissen bewahren, um die Vergangenheit und damit unsere Gegenwart besser verstehen zu können. Bei unseren Treffen schätzen wir den angeregten Austausch. Uns gibt es seit 1995. Weitere schreibfreudige ZEITZEUGEN sind immer willkommen. Teilnahme kostenlos. Kontakt: Irina Lehmann | E-Mail: irina.l@lausitz.net

Am 1. Donnerstag im Monat, 9:30 Uhr

LEA Lese-klub - Lesen Einmal Anders.

Was ist das Besondere am LEA Lese-klub? Es ist egal, wie gut ihr lesen könnt. Im LEA Lese-klub darf jeder mitmachen! Bei uns steht der Spaß am Lesen an erster Stelle und nicht das Lesen lernen. Ihr lernt Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten kennen. Wir lesen im Lese-café der Bibliothek. Dort können uns alle sehen und hören. Kontakt: Freizeit-club – ganz unbehindert, Macht los e. V. | Kontakt: Kerstin Bräuer | Telefon: 0355 583227 | Mobil: 0160 2054710 | E-Mail: freizeitclub@machtlos-cottbus.de

An einem Freitag, jeweils 16:00 - 18:00 Uhr (Bereich Regionalkunde) | Termine 2026: werden rechtzeitig bekannt gegeben.

STÄNDIGE ANGEBOTE FÜR KINDER & JUGENDLICHE

Für alle ständigen Angebote gilt: Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Fröhliche Adventszeit mit Krümel, Emil & Lesefuchs
Die Bibliothek überrascht ihre kleinen Besucher zu den letzten Terminen ihrer drei beliebten Leseförderungsreihen mit (vor)weihnachtlichen Angeboten. Michaela Lehmann und der Lesefuchs e. V. haben gemeinsam mit Emil, Lesefuchs und Krümel passende Geschichten sowie kleine Basteleien oder Malereien ausgewählt.



Foto/Montage: U. Jacob / P. Blum

Für Dreijährige. Samstags, 10:00 Uhr
Michaela Lehmann: Lesestartgeschichten mit Känguru Krümel

Dauer: 45-60 Minuten. **Letzter Termin 2025:** 13.12. | **Erster Termin 2026:** 07.02.

Für Vier- bis Sechsjährige. Mittwochs, 16:00 Uhr
Michaela Lehmann: Mit Emil durch das Bücherjahr
Dauer: 45-60 Minuten. **Letzter Termin 2025:** 17.12. | **Erster Termin 2026:** 28.01.

Ab 6 Jahren. Dienstags einmal im Monat, 16:30 Uhr
Dienstagsgeschichten mit Lesefuchs
Dauer: 30 bis 45 Minuten. **Mitveranstalter:** Lesefuchs e. V. Cottbus. **Letzter Termin 2025:** 16.12. | **Erster Termin 2026:** 13.01.

Der letzte Freitag im Monat, jeweils 17:00 - 18:30 Uhr
MiA Buchclub für junge Frauen

Du liebst Geschichten, starke Stimmen und neue Perspektiven? Dann ist unser MiA Buchclub für junge Frauen genau der richtige Ort für dich! Werde Teil unseres Lesekreises und trifft andere Buchbegeisterte, mit denen du dich über Lieblingsbücher, aktuelle Trends und Neuigkeiten rund ums Lesen austauschen kannst. In entspannter Atmosphäre sprechen wir einmal im Monat über Romane, die uns bewegen, gesellschaftliche Themen und unsere Herzensbücher. Anmeldung über: MiA Mädchentreff, Telefon 0355-474635 | E-Mail mia@maedchentreff-cottbus.de.

Erster Termin 2026: 30.01. (Lesecafé)

Eine Kooperation des Projektes MiA - Mädchen in Aktion des Frauenzentrum Cottbus e. V. und der Bibliothek



Weihnachtliches Lesecafé

Foto: Uta Jacob

Kartenreservierung/Anmeldung bitte:

über Internet: www.bibliothek-cottbus.de

telefonisch: 0355 38060-24 oder

persönlich in der Bibliothek:

Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Fr 10:00 Uhr - 19:00 Uhr

Sa 10:00 Uhr - 14:00 Uhr

Mein Kind kommt im Schuljahr 2026/27 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie die Aufnahme an einem der vier Gymnasien in der Stadt Cottbus bzw. des Landkreises SPN für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen.

Max-Steenbeck-Gymnasium

Niedersorbisches Gymnasium

Pückler-Gymnasium

Erwin-Strittmatter-Gymnasium Spremberg

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist höchstens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**.

Fortsetzung auf Seite 6

NICHT AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **06. Januar 2026** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten einen **Zugangscode** für das digitale Anmeldeformular bis **20. Januar 2026**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **11. Februar 2026** mit **Upload** der unterzeichneten Empfehlung der Grundschule sowie des unterzeichneten Halbjahreszeugnisses **digital an**.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **14. März 2026** ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschschule geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschschule weitergeleitet.

Mit Postausgang **03. Juni 2026** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Und hier noch ein aktueller Hinweis:

Schulversuch MINT5⁺

Ab dem Schuljahr 2026/27 findet am Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus ein einzigartiger Schulversuch im Bereich der MINT-Förderung statt. Der Schulversuch richtet sich an Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Klassenstufe 5, die ein ausgeprägtes Interesse an Naturphänomenen, Technik und Mathematik zeigen, über eine hohe Lern- und Leistungsbereitschaft verfügen, Freude am experimentellen, problemlösenden Arbeiten haben und kooperativ, kreativ und selbstständig lernen wollen. Im Zentrum des Schulversuches MINT5⁺ steht ein wöchentlicher MINT-Tag.

Die Anmeldung für die MINT5⁺-Klasse ist **bis zum 09.01.2026** über ein gesondertes Anmeldeformular direkt beim Max-Steenbeck-Gymnasium möglich. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zum Schulversuch finden Sie auf der Internetseite der Schule (<https://steenbeck-gymnasium.de>).

Eine parallele Teilnahme am Aufnahmeverfahren in die MINT5⁺-Klasse und am LuBK-Verfahren ist möglich.

Cottbus/Chósebuz, 13. November 2025

Im Auftrag
gez. Ulrike Pottag
Staatliches Schulamt Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2026/27 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2026** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuellen Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollte die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Zu beachten ist, dass Eltern beim Wunsch für ihr Kind, eine Schule in freier Trägerschaft zu besuchen, eigenverantwortlich handeln müssen. Das heißt, **die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft und die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen erfolgt ausschließlich in Eigeninitiative**.

Ob an den weiterführenden Schulen die Möglichkeit besteht, sich an „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Angeboten bekannt zu machen, entnehmen Sie bitte der Presse. Nutzen Sie bitte auch die digitalen Angebote

der Schulen. Im Übergangsverfahren von Klasse 6 nach Klasse 7 erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 15/2025 vom 11.10.2025 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **30. Januar 2026** erhalten Sie mit dem **Halbjahreszeugnis das Grundschulgutachten und das Anmeldeformular mit einem Hinweisblatt**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und evtl. Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie dies schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darauf hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach. Wenn Sie eine Schule in freier Trägerschaft wünschen, so beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Anmeldeformular.

Beachten Sie, dass durch eine gewisse Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematisch - naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „**Darstellen und Gestalten**“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsenendorfer Oberschule**. Diese besonderen Angebote für den Wahlpflichtunterricht stellen aber keinen besonderen Grund für die Aufnahme dar.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in weiteren Jahrgangsstufen Sachfachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt, am **Humboldt-Gymnasium** sogar bis zum Abitur. Am **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

Die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** verfügt über eine genehmigte **Gymnasialklasse**, in welcher das Abitur bereits nach 12 Jahren abgelegt werden kann.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** informieren. Nutzen Sie die im Dezember in den Grundschulen zur Verfügung stehende Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** und die **Evangelische Schule Cottbus Gymnasium** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept der Freien Waldorfschule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch-künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres musisches Angebot in Cottbus unterbreitet die Evangelische Schule Cottbus Gymnasium. Seit dem Schuljahr 2022/23 ist die „**Oberschule am Weinberg**“ als Schule in freier Trägerschaft am Start.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dazu werden oder wurden Sie im Förderausschussverfahren ausführlich beraten. Das Konzept „**Gemeinsames Ler-**

nen“ wird an der Theodor-Fontane-Gesamtschule, an der Sachsendorfer Oberschule und an der Schmellwitzer Oberschule praktiziert. Auch die Paul-Werner-Oberschule und das Ludwig-Leichhardt-Gymnasium haben langjährige Erfahrungen in der Integration von Schülerninnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Für das **Aufnahmeverfahren** sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse vom **09. bis 11. Februar 2026** ein. In diesem Jahr ist auch wieder eine Online-Anmeldung möglich. Über das WIE berät Sie die Grundschule im Januar 2026. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. **Halten Sie bitte unbedingt den genannten Rückgabetermin ein.**

Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nicht möglich. Anmeldungen für andere Landkreise Brandenburgs oder andere Bundesländer werden durch das Schulamt weitergeleitet.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Hier ist zunächst zu beachten, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informiert Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter der genannten Schulen auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule** sowie die **Grund- und Oberschule Burg** entsprechende Angebote.

Die Oberschulen bieten die Bildungsgänge zum Erwerb des **erweiterten Hauptschulabschlusses** (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des **Realschulabschlusses** (Fachoberschulreife) an. Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die **Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe** nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler/jede Schülerin z. B. an der Theodor-Fontane-Gesamtschule oder am OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur in den Jahrgangsstufen 11 - 13 ablegen. Damit sind die Oberschulen eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden.

Das **Auswahlverfahren** wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 4 BbgSchulG

Im Umfang von bis zu 10% der Gesamtplätze sind Schüler und Schülerinnen vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule **unzumutbar erscheinen** lassen. Dieses trifft **insbesondere** zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind (§ 53 Abs. 4 Nr. 1 BbgSchulG),

NICHT AMTLICHER TEIL

2. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten (§ 53 Abs. 4 Nr. 2 BbgSchulG) oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann (§ 53 Abs. 4 Nr. 3 BbgSchulG),

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 6 BbgSchulG

Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
2. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht, oder
3. ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden. (Ggf. sind Nachweise beizulegen.) Eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht möglich.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Es wird ein Aufnahmeverfahren auf die Gesamtkapazität bezogen durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren innerhalb der einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl nach Berücksichtigung evtl. Härtefälle zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangswunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl)

und zu zwei Dritteln entsprechend dem Bildungsgangswunsch EBR oder FOR wie im Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

Die Theodor-Fontane-Gesamtschule verfügt im Gegensatz zu anderen Gesamtschulen über eine **Gymnasialklasse**. Der Wunsch der Aufnahme in die Gymnasialklasse ist nur mit dem Bildungsgangswunsch AHR (Allgemeine Hochschulreife) möglich und muss im Anmeldeformular besonders gekennzeichnet werden. Sofern der Wunsch des Besuches der Gymnasialklasse besteht muss also das Kreuz beim Bildungsgangswunsch zwingend bei AHR gesetzt sein und beim Erst- oder Zweitwunsch notieren Sie bitte „Gymnasialklasse an der Theodor-Fontane-Gesamtschule“.

Die Aufnahme in die Gymnasialklasse erfolgt entsprechend der Aufnahmebestimmungen an Gymnasien. Da diese Klasse wie eine eigenständige Schule im Ü7-Verfahren behandelt wird, ist es möglich, im Anmeldeformular sowohl als Erst- als auch als Zweitwunsch die Theodor-Fontane-Gesamtschule anzugeben. Wichtig ist, dass Sie als Eltern dann deutlich machen, ob die Gymnasialklasse der Erst- oder Zweitwunsch ist. Diese Angabe kann auch zusätzlich unter Punkt 10 des Anmeldeformulars erfolgen.

Am **Gymnasium** setzt der Besuch des Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife die Eignung voraus. Diese ist gegeben, wenn die Grundschule den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife empfiehlt und wenn die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch im Halbjahreszeugnis Klasse 6 die Zahl 7 nicht übersteigt.

An Gymnasien erfolgt das Auswahlverfahren nach **Eignung**, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen.

Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am Probeunterricht erworben werden. Die Eignungsprüfung findet in Form von Aufgabenblöcken in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einer Gruppenarbeitsphase am Freitag, den **06.03.2026** statt. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten eine schriftliche Einladung, die Ort und Zeitpunkt sowie weitere Informationen zur Eignungsprüfung enthält. Wichtig für Sie: die prüfende Schule muss nicht die Wunschschiule Ihres Kindes sein – die Tests werden zentral durchgeführt, ausschließlich am vorgenannten Datum.

Es wird empfohlen, wenn ein Schüler/eine Schülerin zum Probeunterricht muss, bei der Wahl einer Erst- und einer Zweitwunschschiule **nicht** 2 Gymnasien oder ein Gymnasium und die Gymnasialklasse an der Theodor-Fontane-Gesamtschule anzugeben. Sollte der Probeunterricht

terricht nicht bestanden werden, kämen die Anmeldeunterlagen dann unmittelbar ins Zuweisungsverfahren. **Eine Änderung der Schulwünsche ist nach Beginn des Verfahrens ausgeschlossen.**

Mögliche Auswahlverfahren an den Erst- und Zweitwunschschen werden im Zeitraum von März bis April durchgeführt. Das Erstwunschverfahren wie auch das Zweitwunschverfahren erfordern an den Schulen eine umfangreiche und detaillierte Prüfung und sind daher sehr zeitintensiv. Bitte sehen Sie deshalb von Nachfragen an den Schulen ab. Alle benannten Termine sind durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport landeseinheitlich festgelegt worden und können weder von den Schulen noch vom Staatlichen Schulamt beeinflusst werden.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschiule abgelehnt werden, an die Zweitwunschschiule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten mit Postausgang voraussichtlich vom **08. Mai 2026** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **22. Mai 2026** noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom **12. Juni 2026** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität.

Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus/Chósebuz, 21. November 2025

Im Auftrag
gez. **Ulrike Pottag**
Staatliches Schulamt Cottbus

Schule	Schulleiterin / Schulleiter	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von SuS mit sonderpäd. Förderbedarf
		2. Fremdsprache	3. Fremdsprache			
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Schiffmann	ab Klasse 7 Russisch Französisch Latein auch ab Klasse 11 Russisch Französisch	nur ab Klasse 11 Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht (Englisch), Berufs- und Studienorientierung, Praxislern, Differenzierung in klasseninternen Lerngruppen, eine Klasse als Gymnasialklasse genehmigt, Abitur in der Regel nach 13 Jahren, in der Gymnasialklasse nach 12 Jahren	in gebundener Form diff. Angebote (Sport, Theater, Band, NaWi) Förderunterricht De, Ma, Eng	Ja Schule für gemeinsames Lernen
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1 - 4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Marquaß	Russisch Französisch Polnisch (ab Kl. 11)		Spezialschule für Sport # Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball/BMX/ Trampolin/Paralymp. Sport	in gebundener Form Sport-AG, Schach-AG, Bibliothek	Ja
Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus www.saos.de Tel. 0355/522832 Fax: 0355/4865885	Frau Duschka	Französisch Russisch		WP Sport, Praxislernen und Berufsorientierung, Informatik ab Klasse 7, Soziales Lernen	in gebundener Form Jugendtreff „KELLA“, Sport AG's, Kreativ AG's, ind. Förderung in Ma, Deu, En	Ja Schule für gemeinsames Lernen
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 0355/3831960 www.paulwerneroberschule.de	Frau Degen	Französisch Sorbisch/ Wendisch	Russisch Sorbisch/ Wendisch ab Klasse 9	WP Theater ab Kl. 7, Schule mit hervorragender Studien- und Berufsorientierung (Zertifikat), Praxisnahe Berufsorientierung, Informatik ab Kl. 7, Lions Quest - Soziales Lernen	in gebundener Form Tischtennis, Lego-League, Bogenschießen, Schulband, Töpfern, Schulsanitäter, Informatik, Förderunterricht De, Ma, Eng	Ja

Fortsetzung auf Seite 8

NICHT AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

Schule	Schulleiterin / Schulleiter	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von SuS mit sonderpäd. Förderbedarf
		2. Fremdsprache	3. Fremdsprache			
Schmellwitzer Oberschule Neue Str. 41 03044 Cottbus Tel. 0355/24695 sekretariat.180300@lk.brandenburg.de www.schmellwitzer-oberschule.com	Herr Kahl	Französisch	Polnisch ab Klasse 9	Praxislernen u. Berufsorientierung ab Kl. 7, Künstlerische und handwerkliche Angebote (Schülerfirma), Schülerkochprojekt, Schüleraustausch in Polen und Frankreich, Feuerwehrunterricht ab Klasse 9	in gebundener Form AGs in den Bereichen Sprache, Sport, Kultur, Handwerk, Schulclub, Förderunterricht De	Ja Schule für gemeinsames Lernen
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 0355/3811417 www.nsg-cottbus.de	Herr Dr. Guttke	Sorbisch / Wendisch	Latein	Spezialschule # für sorb./wend. Sprache u. Kultur, biling. Unterricht, ges.-sprachl. Begabtenförderung, ERASMUS-Projektschule Schule ohne Rassismus, Partnerschule Tschechien und Polen LuBK 5*	in offener Form für Kl. 5 u. 6, in teilweise gebundener Form für Kl. 7 u. 8, AG's in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, MedienArbeitsst. mit Medienbildung, Förderunterricht De, Ma, En	Ja
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llgym.de	Herr Dr. Kaun	Französisch Latein Japanisch		MoSeS-Schule, bilinguale Unterrichtsangebote in Geschichte, Partnerschule in Japan, Apple-Pilot-Schule, pädagogische Unterstützung durch zusätzliches Fachpersonal, modernste Unterrichts- und Fachräume inkl. Schüler W-Lan, komplett saniert und barrierefrei, berufliche Orientierung, Psychologie als Seminarkurs	in offener Form Offene Ganztagschule mit freiwilliger Teilnahme - verschied. Angebote in den Bereichen Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi, Sport, Social Media	Ja
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium.eu humboldt-gymnasium-cottbus@t-online.de	Frau Engler	Französisch Polnisch Latein		Europaschule - bilingualer Unterricht in Geografie und Geschichte in der Sek. I, deutsch-poln. Projekt, deutsch-franz. Schulpartnerschaft, Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage, Konzept Gesunde digitale Schule, Pilotenschule für reglementierte I-Pad-Nutzung im schul. Alltag	AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz, Cambridge Sprachzertifikat Berufsorientierung	Ja
Max-Steenbeck-Gymnasium Universitätsstraße 18 03046 Cottbus Tel. 0355/714061 www.steenbeck-gymnasium.de	Herr König	Französisch Spanisch Latein		Spezialschule # für Mathematik, Naturwissenschaften, Technik und Informatik, Begabtenförderung LuBK 5* / MINT5+ #	in offener Form über 40 AG's in allen Fachbereichen, Training für MINT-Wettbewerbe/n	Ja
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 www.pueckler-gymnasium.de	Herr Petatz	Französisch Russisch Latein Spanisch		besondere Förderung in den Fremdsprachen, im Sport, in den Naturwissenschaften, künstlerisch-musischer Zweig sowie Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form zur Zeit nur Sport (Volleyball, Basketball), kreatives Schreiben	Ja nicht barrierefrei

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

Besonderes Verfahren zur Aufnahme!

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z. B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bitte beachten Sie, dass die Wahl einer bestimmten Schule Auswirkungen auf die Erstattung der Schülerfahrtkosten haben kann. Nähere Informationen dazu finden Sie in der jeweiligen Satzung zur Schülerbeförderung.

Freie Schulen						
Oberschule am Weinberg – genehmigte Ersatzschule – Straße der Jugend 75 03050 Cottbus Tel.: 0355 724051 oberschule-am-weinberg@mkus-cottbus.de	Frau Kothe	Spanisch		Praxislernen und Berufsorientierung	AGs (Lego-Robotik-AG, Selbstverteidigung), Förderunterricht Kl. 7 (Deu, Ma)	Ja
Ev. Schule Cottbus-Gymnasium Schule in freier Trägerschaft anerkannte Ersatzschule Elisabeth-Wolf-Str. 31a 03046 Cottbus Tel. 0355/7536800 buero@ev-gymnasium-cottbus.de	Herr Kaiser	Spanisch Französisch	Latein ab Klasse 9	Wahlfach Musik ab Jahrgst. 9, Religion, Andachten, Diakonisches Praktikum, Ausbildung: Mediation und Konfliktmanagement, Unterrichtsprojekte: Verantwortung/Herausforderung	in offener Form	Ja
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 Fax: 0355/4838025 info@waldorf-cottbus.de	Schulleitungskreis	Englisch Russisch		Waldorfpädagogik, ganzheitliche Ausbildung, Epochenunterricht, musisch-künstlerisch-handwerklich, Abitur nach 13 Jahren	AGs, z.Z. mit instrumental-musischer, handwerklicher, sportlicher Ausrichtung	Ja